

ADHS > Behinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei ADHS* kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden, insbesondere wenn zusätzliche Beeinträchtigungen vorliegen, z.B. Teilleistungsschwächen. Wird ein GdB anerkannt, können bestimmte Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) und Antrag auf Erhöhung des GdB

Da seelische Störungen auch ADHS und ADS umfassen, kann ein Anspruch auf [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung](#) bestehen. Mehr zu den finanziellen Leistungen bei ADHS unter [ADHS > Finanzielle Hilfen](#).

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Sie können in der Versorgungsmedizin-Verordnung beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710" eingesehen werden.

4. Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit im Kindes- und Jugendalter

Die Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind nicht einfach zu beurteilen, da Tests immer nur den Stand der Entwicklung zu einem bestimmten Zeitpunkt einschätzen können. Aus diesem Grund müssen auch weitere Gesichtspunkte wie z.B. die emotionale Entwicklung und soziale Einordnungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

4.1. Entwicklungsstörungen im Kleinkindesalter

Die GdB/GdS-Beurteilung setzt eine standardisierte Befunderhebung mit geeigneten Testverfahren und Bestimmung des Entwicklungsquotienten (EQ) voraus. Eine Nachuntersuchung hat mit Beginn der Schulpflicht zu erfolgen.

Umschriebene Entwicklungsstörungen in den Bereichen Motorik, Sprache oder Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	GdB/GdS
leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung	0-10
sonst - bis zum Ausgleich - je nach Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung	20-40
bei besonders schwerer Ausprägung	50
Globale Entwicklungsstörungen (Einschränkungen in den Bereichen Sprache und Kommunikation, Wahrnehmung und Spielverhalten, Motorik, Selbstständigkeit, soziale Integration)	GdB/GdS
je nach Ausmaß der sozialen Einordnungsstörung und der Verhaltensstörung (z.B. Hyperaktivität, Aggressivität)	
geringe Auswirkungen	30-40
starke Auswirkungen (z.B. Entwicklungsquotient (EQ) von 70 bis über 50)	50-70
schwere Auswirkungen (z.B. EQ 50 und weniger)	80-100

4.2. Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter

Kognitive Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie)	GdB/GdS
leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Schulleistungen	0-10
sonst - auch unter Berücksichtigung von Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen - bis	

zum Ausgleich	ZU-40
bei besonders schwerer Ausprägung (selten)	50

5. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Die Kriterien der Definitionen der ICD 10-GM Version 2011 müssen erfüllt sein. Komorbide psychische Störungen sind gesondert zu berücksichtigen. Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. Eine pauschale Festsetzung des GdB/GdS nach einem bestimmten Lebensalter ist nicht möglich.

5.1. Hyperkinetische Störungen und Aufmerksamkeitsstörungen ohne Hyperaktivität

Ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten liegt keine Teilhabebeeinträchtigung vor.	
Bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten ...	GdB/GdS
... ohne Auswirkung auf die Integrationsfähigkeit	10-20
... mit Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Lebensbereichen (z.B. Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen	30-40
... mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung oder umfassende Beaufsichtigung ermöglichen	50-70
... mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht ermöglichen	80-100

Ab dem Alter von 25 Jahren beträgt der GdB/GdS regelhaft nicht mehr als 50.

6. GdB/GdS bei Erwachsenen

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" gehen nicht speziell auf Erwachsene ein, die an ADHS erkrankt sind. Die Anhaltswerte sind allerdings als Richtlinien zu sehen. Ausschlaggebend ist die Schwere der Beeinträchtigung im Alltagsleben, welche durch die Erkrankung bedingt ist. Deshalb ist grundsätzlich ein GdB/GdS wegen ADHS denkbar, wenn eine entsprechend starke Beeinträchtigung im Alltag vom Gutachter festgestellt wird.

In der Praxis kommt es allerdings häufiger vor, dass ein GdB/GdS in Zusammenhang mit einer Begleiterkrankung vergeben wird. Im Erwachsenenalter zeigt sich oft ein Symptomwandel. Die vielen negativen Erfahrungen, die in der Kindheit und Jugend von Menschen mit ADHS erlebt werden, führen oft zu großen Selbstzweifeln und Unsicherheiten im Erwachsenenalter. Das Risiko, an einer Depression, Sucht oder Somatisierungsstörung zu erkranken, ist deshalb für ADHS-Patienten erhöht. Es kommt dann meist dazu, dass ein GdB/GdS in Zusammenhang mit einer Begleiterkrankung vergeben wird.

* ADHS wird der Einfachheit halber als Sammelbegriff für ADS (Aufmerksamkeitsdefizitstörung) und ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung) verwendet.

7. Verwandte Links

[Behinderung > Urlaub und Freizeit](#)

[Behinderung > Steuervorteile](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Aufmerksamkeitsdefizitstörung \(ADS\) und Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung \(ADHS\)](#)

[ADHS > Finanzielle Hilfen](#)

[ADHS > Pflege](#)

[ADHS > Ursachen und Diagnose](#)

